

Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2013 und 2014

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 29. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Gemäss § 19 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) sind das Verwaltungsgericht und alle ihm unterstellten kantonalen Behörden im Rahmen der Oberaufsicht des Kantonsrats neu von der erweiterten Justizprüfungskommission (erw. JPK) zu visitieren. Darunter fällt auch die Schätzungskommission, welche der Aufsicht des Verwaltungsgerichts untersteht. Dabei ist der erw. JPK überlassen, in welcher Kadenz sie diese Visitationen vornehmen möchte. An ihrer Sitzung vom 28. Januar 2015 hat die erw. JPK entschieden, in diesem Jahr nebst dem Verwaltungsgericht auch die Schätzungskommission zu besuchen.

Am 18. März 2015 hat eine Delegation der erweiterten JPK bestehend aus den Kommissionsmitgliedern Daniel Thomas Burch, Manuel Brandenberg, Adrian Andermatt, Silvan Renggli und Beat Sieber das Verwaltungsgericht visitiert. Auf Seiten des Verwaltungsgerichts war der Verwaltungsgerichtspräsident Dr. iur. Peter Bellwald und der Generalsekretär Dr. iur. Aldo Elsener anwesend. Im Nachgang dieser Visitation besuchte dieselbe Delegation ohne Beat Sieber die kantonale Schätzungskommission. Anwesend war der Präsident der Schätzungskommission, Martin Spillmann und die Sekretärin der Schätzungskommission, Yvonne Gsell. Das Protokoll führte die Sekretärin der erw. JPK, Annatina Caviezel.

Im Vorfeld dieser Visitationen wurden dem Verwaltungsgericht und der Schätzungskommission Fragen zum Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts und zum Geschäftsbericht der Schätzungskommission über die Periode 2013 und 2014 zur Beantwortung zugestellt. Anlässlich der Visitationen wurden diese Fragen und weitere Themenkreise eingehend besprochen. Dabei überprüfte die erw. JPK auch in diesem Jahr im Wesentlichen die Anzahl der Pendenzen und Erledigungen sowie die Länge der Verfahren. Weiter erkundigte sich die erw. JPK nach der Arbeitsbelastung, der Personalfluktuation und dem Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden. Von Interesse war auch die Frage, ob und wie oft Ersatzmitglieder zum Einsatz kamen und wie hoch deren Bezüge ausfielen.

Am 29. Mai 2015 hat die erw. JPK den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Berichtsperiode 2013 und 2014 beraten und genehmigt. Im nachfolgenden Bericht werden die erwähnenswerten Feststellungen zusammengefasst wiedergegeben.

I. Geschäftsgang, personelle Situation

Die Zahl der Neueingänge in der Berichtsperiode hat sich gegenüber dem zehnjährigen Durchschnitt um 12% erhöht. Trotzdem konnte die Zahl der Erledigungen gesteigert werden, sodass die Zahl der per Ende 2014 pendenten Verfahren – wie schon in den Vorjahren – unter 200 liegt. Dabei waren die Verfahren in der Berichtsperiode laut Verwaltungsgericht nicht weniger komplex. Nebst einigen schwierigen Beschwerde- und Rekursverfahren sind teilweise anspruchsvolle Fälle im Bereich der Invalidenversicherung mit umfangreichen Akten sowie komplexe Entscheide aus dem Steuerrecht erwähnenswert. Zudem musste sich das Gericht mit

Seite 2/4 2510.2 - 14956

mehreren aufwändigen Verfahren betreffend Nordzufahrt Walchwil und betreffend Wahl des Regierungsrats/Kantonsrats beschäftigen; letztere mussten innert weniger Tage erledigt werden. Ein wesentliches Faktum für die zeitgerechte Erledigung der Verfahren war sicherlich der vermehrte Einsatz der nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts insb. im Jahr 2014. Die durchschnittlichen Arbeitspensen der nebenamtlichen Richter und Richterinnen wurden anhand der Stundenaufwände errechnet und beliefen sich im Jahr 2013 auf 23% und im Jahr 2014 auf 30%. Zudem wurde die während 15 Monaten vakante Gerichtsschreiberstelle im April 2014 wieder besetzt. Die personelle Situation erachtet das Verwaltungsgericht zurzeit als zufrieden stellend.

II. Geschäftsgang nach Sachgebieten

Auch in dieser Berichtsperiode sind deutlich mehr Verfahren in der verwaltungsrechtlichen Abteilung eingegangen als im zehnjährigen Mittel. Die Zunahme der Steuerrekurse hat keinen speziellen Grund, diese betrafen denn auch alle möglichen Bereiche des Steuerrechts. Auch für die Zunahme von Verfahren im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung gibt es keine Erklärung. Die Zunahme der Belastung der 4. (Fürsorgerechtliche) Kammer, welche seit 1. Januar 2013 auch für Beschwerden gegen die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig ist, konnte mit dem bestehenden Personal gut bewältigt werden.

Von den gemäss Rechenschaftsbericht noch vier hängigen Fälle im Bereich der Invaliden- und Unfallversicherung waren im Zeitpunkt der Visitation noch deren drei hängig, wobei zwei Fälle laut Aussage des Verwaltungsgerichtspräsidenten bereits auf eine Märzsitzung traktandiert wurden. Beim dritten Fall sei eine öffentliche Verhandlung vorgesehen, weshalb die Erledigung noch etwas Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Die Entschädigungen für unentgeltliche Rechtsbeistände beliefen sich im Jahr 2013 auf durchschnittlich CHF 2004 pro bewilligtes Gesuch (total CHF 34'075.25) und im Jahr 2014 auf 2'166 (total CHF 54'166.05), was in etwa dem Aufwand der Vorjahre entspricht. Im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung fielen im 2013 durchschnittlich CHF 1'370 pro Gutachten an (total CHF 24'670.75), im Jahr 2014 waren es CHF 1'314 (total CHF 22'343.50). In diesem Zusammenhang wies der Verwaltungsgerichtspräsident darauf hin, dass die preiswerteren GutachterInnen nicht immer rasch verfügbar seien und somit auch auf teurere zurückgegriffen werden muss.

III. Schlussbemerkungen

Sowohl die Prüfung des Rechenschaftsberichts wie auch die Visitation des Gerichts zeigen, dass das Verwaltungsgericht die anhängigen Verfahren sachgerecht und innert angemessener Frist erledigt. Trotz markanter Zunahme neuer Beschwerden konnte die Anzahl der Pendenzen per Ende der Berichtsperiode erfreulicherweise unter 200 Pendenzen gehalten und damit die interne Zielvorgabe erreicht werden.

Soweit es im eigenen Einflussbereich liegt, werden die berechtigten Erwartungen der Verfahrensbeteiligten an einer raschen Erledigung der Fälle erfüllt. Es sind denn auch keine Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen das Verwaltungsgericht erhoben worden. Viele Verfahren müssen von Gesetzes wegen in einem einfachen und raschen Verfahren erledigt werden, obwohl auch diese komplex sein können. Vor allem bei medizinisch sehr heiklen Beschwerdeverfahren aus den Bereichen IV/UV muss bisweilen über Monate, vereinzelt auch über Jahre auf

Seite 3/4 2510.2 - 14956

ärztliche Gutachten gewartet werden. Hingegen sind bei einzelnen Verfahren sogar Stunden oder Tage bis zur Erledigung vorgeschrieben (z.B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, fürsorgerische Unterbringung).

Das Verwaltungsgericht verfügt derzeit über genügend Personal, um die anhängig gemachten Verfahren fach- und zeitgerecht zu erledigen. Nach wie vor herrscht am Gericht ein angenehmes Arbeitsklima.

Schliesslich erachtet die erw. JPK die folgende Feststellung als erwähnenswert: Im Rahmen der Revision des Nebenamtsgesetzes hat das Verwaltungsgericht eine höhere Entschädigung der nebenamtlichen Richter gewünscht. Zurzeit liegt deren Stundenansatz bei CHF 57.-- für Aktenstudium und CHF 100.-- für Referententätigkeit. Im Vergleich dazu werden die Mitglieder der Schätzungskommission, welche Vorinstanz des Verwaltungsgerichts ist, mit CHF 160.-- (Mitglieder) bzw. CHF 180.-- (Kammervorsitzende) pro Stunde entschädigt (Verordnung über die Gebühren und die Entschädigung für Liegenschaftsschätzungen vom 1. Januar 1975, Stand Januar 2014; BGS 215.142). Auch für die erw. JPK ist diese Ungleichbehandlung nicht einsichtig, handelt es sich bei den nebenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts ebenfalls um ausgewiesene Fachleute (drei Anwälte mit eigenem Büro und eine eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin mit eigener Firma). Nach Meinung der erw. JPK ist für sämtliche nebenamtlichen Behördenmitglieder (wie nebenamtliche Richterpersonen, SchätzerInnen, SchlichterInnen) eine einheitliche Regelung der Tarife anzustreben.

IV. Geschäftsbericht der Schätzungskommission über die Jahre 2013 und 2014

Anlässlich des Besuchs der Schätzungskommission konnte sich die Delegation der erw. JPK ein Bild über die Arbeitsweise der Schätzungskommission machen und ist, wie auch das Verwaltungsgericht davon überzeugt, dass die Kommission gut und rasch arbeitet. In der Regel wird ein Schätzungsauftrag innerhalb eines Monats erledigt. Die Entscheide erfolgen meist auf dem Zirkularweg. Diejenigen der landwirtschaftlichen Betriebe dauern meist etwa zwei Monate. Nicht beeinflussbar bezüglich der Verfahrensdauer sind Fälle, bei welchen das Verfahren vor der Schätzungskommmission sistiert werden muss, z.B. wenn über ein Bauprojekt an sich prozessiert wird. Zu erwähnen ist, dass nicht alle Mitglieder der Schätzungskommission zum Einsatz gelangen und deren Einsätze auch sehr unterschiedlich ausfallen. Zudem werden für die Schätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken regelmässig Experten des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) beigezogen. Weil diese mehrere Schätzungen pro Jahr durchführen, verfügen sie über fundiertes Know How, womit eine qualitativ hochstehende Schätzung garantiert werden kann. Dabei werden die anfallenden Kosten vollumfänglich den privaten Auftraggebenden überbunden.

Die Schätzungskommission wie auch das Verwaltungsgericht empfinden die Zusammensetzung der Schätzungskommission zahlenmässig eher als zu gross. Die erw. JPK empfiehlt die im Zuge der letzten Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11 vorgenommene Aufstockung der Schätzungskommission auf zehn Mitglieder bei einer nächsten Revision zu überdenken bzw. neu zu beurteilen. Weiter soll die Schätzungskommission vermehrt dafür sorgen, dass ihre Mitglieder ausgewogen zum Einsatz kommen.

Anlässlich der Visitation erkundigte sich die Delegation auch nach der Notwendigkeit der im Jahr 2014 angestellten Kammerschreiberin. Dazu führt der Präsident der Schätzungskommission aus, dass die Schätzungskommission im Rahmen des Enteignungsrechts spezialverwaltungsgerichtliche Funktionen wahrnimmt. Entsprechend ist die enteignungsrechtliche Kammer

Seite 4/4 2510.2 - 14956

befugt und infolge der Unterschriftenregelung verpflichtet, einen Kammerschreiber oder eine Kammerschreiberin beizuziehen. Die Kammerschreiberin arbeitet im Stundenlohn; ihr Pensum beträgt derzeit 5 bis 10%. Ihr obliegt insb. die Protokollierung und die Redaktion sowie Ausfertigung von Urteilsentwürfen der enteignungsrechtlichen Kammer. Die Sekretärin der Schätzungskommission kann diese Aufgaben mangels jur. Fachkenntnisse nicht ausüben.

Schliesslich erachtet die Schätzungskommission ihre Namenswahl nicht als optimal, da sie einerseits als Schätzungskommission auftritt und andererseits (bei Enteignungsverfahren) Gerichtsfunktion ausübt, was aus der Bezeichnung als "Schätzungskommission" nicht hervorgeht.

III. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 13:0 Stimmen,

- den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts über die Jahre 2013 und 2014 zu genehmigen;
- den Geschäftsbericht der Schätzungskommission über die Jahre 2013 und 2014 zur Kenntnis zu nehmen;
- den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verwaltungsgerichts und der Schätzungskommission den Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen und dem Verwaltungsgerichtspräsidenten für sein 35-jähriges Dienstjubiläum zu gratulieren.

Zug, 29. Mai 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner